

Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen
Krankenkassen in Niedersachsen



Moderne Wundversorgung: Update - sonstige Produkte zur Wundbehandlung

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen (**siehe untenstehende Liste**) und der KVN abgestimmte aktuelle Regelung zur Verordnung von sonstigen Produkten zur Wundbehandlung. Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Kategorien von Verbandmitteln sowie allgemeine Informationen zur Wundversorgung und zum SSB finden Sie auf den Folgeseiten.

Übergangsfrist für sonstige Produkte zur Wundbehandlung

Bis zum 2. Dezember 2024 galt eine gesetzliche Übergangsfrist für sonstige Produkte zur Wundbehandlung, in welcher diese zunächst weiterhin verordnungsfähig waren. Aus verschiedenen Gründen sind die leistungsrechtlichen Vorgaben vom Gesetzgeber nicht rechtzeitig zum Fristende neu geregelt worden, so dass sich Unklarheiten bei der Verordnung ergeben können.

Mangels entsprechender gesetzlicher Regelungen für sonstige Produkte zur Wundbehandlung über den 2. Dezember 2024 hinaus haben sich die Gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen¹ kulanweise dazu entschlossen, die bis zum 2. Dezember 2024 geltenden Regelungen zur Erstattungsfähigkeit von sonstigen Produkten zur Wundbehandlung beizubehalten. Darunter fallen auch die bis 2. Dezember geltenden Preise für diese Produkte.

Dies bedeutet, dass eine Verordnung über sonstige Produkte der Wundversorgung je nach Krankenkassenzugehörigkeit wie folgt ausgestellt wird:

Krankenkasse	Kulanregelung	Verordnung
AOK Niedersachsen	ja	Muster 16
Ersatzkassen (TK, BARMER, DAK- Gesundheit, KKH, hkk, HEK)	ja	Muster 16
IKK classic	ja	Muster 16
SVLFG	ja	Muster 16
Knappschaft	ja	Muster 16
BKK Landesverband Mitte	Der BKK Landesverband Mitte schließt sich dem Vorgehen an, kann aber wegen der Eigenständigkeit der einzelnen Betriebskrankenkassen nur eine Empfehlung abgeben.	

¹ Für Patienten, die bei einer Krankenkasse außerhalb des Zuständigkeitsbereichs Niedersachsen versichert sind, können abweichende Regelungen bestehen.

Bitte beachten Sie, dass Verbandmittel nach Teil 1 und 2 der Anlage Va der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) nicht von der fehlenden Übergangsregelung betroffen sind und weiterhin zu Lasten aller Krankenkassen auf Muster 16 verordnet werden können (Details siehe nächste Seite).

Informationen zu den einzelnen Gruppen von Verbandmitteln nach Anlage Va der (AM-RL):

Die meisten Produkte zur Wundversorgung werden als zertifizierte Medizinprodukte auf den Markt gebracht. Diese sind gemäß der Arzneimittel-Richtlinie nach ihrer Eigenschaft und Zweckbestimmung zu unterscheiden:

1. **Verbandmittel:** Produkte zum Abdecken und/oder Aufsaugen von Körperflüssigkeiten bei oberflächengeschädigten Körperteilen oder zur Stabilisierung, Immobilisierung oder Kompression von Körperteilen. Dazu zählt auch Fixiermaterial.
2. **Verbandmittel mit „ergänzenden Eigenschaften“:** Dazu zählen die Produkte der modernen Wundversorgung, da sie beispielsweise ein feuchtes Wundmilieu aufrecht halten, um die physiologische Wundheilung zu unterstützen.
3. **Sonstige Produkte zur Wundbehandlung.**

In [Anlage Va der AM-RL](#) sind dementsprechend diverse Produktgruppen in den Teilen 1 bis 3 aufgeführt. Verordnungsfähig sind ausschließlich Produkte aus den Teilen 1 und 2²:

Anlage Va AM-RL Teil 1	verordnungsfähig
<p>Eindeutige Verbandmittel mit der Eigenschaft Bedecken, Aufsaugen, Stabilisieren, Immobilisieren oder Komprimieren</p> <p>z.B. Kompressionsbinden, Saugkompressen, Fixiermaterial</p>	
Anlage Va AM-RL Teil 2	verordnungsfähig
<p>Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften, wie feuchthaltend, antiadhäsiv, geruchsbindend, reinigend, antibakteriell, Wundexsudat bindend</p> <p>z.B. Salbenkompressen, aktivkohlehaltige Wundauflagen, Superabsorber-Kompressen</p>	
Anlage Va AM-RL Teil 3	nicht verordnungsfähig
<p>bzw. nur im Rahmen der oben genannten Kulanzregelung bis 02.03.2025</p>	
<p>Sonstige Produkte zur Wundbehandlung mit Eigenschaften, die aktiv Einfluss auf die Wundheilung haben durch pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung;</p> <p>z.B. halbfeste bis flüssige Zubereitungen wie Hydrogele, Wundgele, aber auch ggf. antibakteriell wirkende Wundauflagen (z.B. mit Polihexanid, Silber, PVP-Jod), wenn sie Wirkstoff in die Wunde freisetzen</p>	

Stand: 12/2024

² Hersteller sonstiger Produkte zur Wundbehandlung können die Aufnahme ihrer Produkte in die Anlage Va der AM-RL beantragen, wo diese Produkte nach einer positiven Nutzenbewertung dann namentlich als verordnungsfähig gelistet sind. Sonstige Produkte zur Wundbehandlung, die bereits vor dem 02.12.2020 verordnungsfähig waren, bleiben bis zum 02.03.2025 auch ohne Aufnahme in die Anlage Va AM-RL verordnungsfähig, wenn die Krankenkasse einer entsprechenden Regelung zugestimmt hat.

Empfehlung

Die Kategorisierung einzelner Produkte und Produktgruppen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Derzeit ist nicht absehbar, ob und inwieweit hier bis zum 2. März 2025 bereits weitere G-BA-Beschlüsse in Kraft sein werden und in welchem Umfang eine technische Umsetzung der zutreffenden Kennzeichnung über die Verordnungsfähigkeit in der Praxissoftware erfolgt sein wird. Wir empfehlen daher, zeitnah mögliche Therapiealternativen zu prüfen. Durch rechtzeitige Anpassung von Behandlungskonzepten sollte der verordnende Arzt sicherstellen, nach Ablauf der Frist am 2. März 2025 nach Möglichkeit nur eindeutig verordnungsfähige Verbandmittel zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse zu verordnen.

Allgemeine Informationen zur Wundversorgung

Anders als Arzneimittel werden verordnete Verbandmittel nicht in der Apotheke ausgetauscht. Die Auswahl eines konkreten Produkts liegt allein beim verordnenden Arzt³. Zu den einzelnen Wundaufagentypen gibt es eine große Produktvielfalt. Sie werden in unterschiedlichen Größen und Formen angeboten und je nach Produkt werden unterschiedliche Liegezeiten empfohlen. Für eine optimale Versorgung ist ein wundstadiengerechter Einsatz wichtig. Hinweise zur Versorgung chronischer Wunden sind in der Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Wundheilung und Wundbehandlung zu finden.⁴

Namenszusätze wie z.B. „Border“, „Silber (AG)“, „plus“ oder „steril“ führen zu teilweise erheblichen Preissteigerungen ggf. ohne medizinischen Zusatznutzen.⁵ Daneben ist zu beachten, dass Wundaufgaben mit antibakterieller Wirkung u. U. als sonstiges Produkt zur Wundbehandlung einzustufen sind, wenn die entsprechenden Kriterien auf die konkreten Eigenschaften einer bestimmten Wundaufgabe zutreffen.

Wirtschaftlichkeit

Auch für die Verordnung von Verbandmitteln gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot. Eine wirtschaftliche Versorgung setzt voraus, dass

- das Verbandmittel für das Wundstadium geeignet ist,
- es zur Größe der Wunde passt,
- die Wechselfrequenz beachtet wird und
- eine wirtschaftliche Auswahl getroffen wird.

Hinweis zum Sprechstundenbedarf

Zur akuten Wundversorgung können Verbandstoffe auch als Sprechstundenbedarf (SSB) verordnet werden. Achtung: Wundaufgaben mit Aktivkohle und/oder Silber sowie Wundverbände in der Darreichungsform Gel sind als SSB nicht verordnungsfähig.

³ Die Verwendung der männlichen Form soll den Lesefluss erleichtern. Die Angaben in diesem Schreiben beziehen sich aber immer auf alle Geschlechter.

⁴ S3-Leitlinie Lokalthherapie schwerheilender und/oder chronischer Wunden aufgrund von peripherer arterieller Verschlusskrankheit, Diabetes Mellitus oder chronischer venöser Insuffizienz, Stand 11.09.2023, gültig bis 10.09.2028, abrufbar unter: www.awmf.org/leitlinien/detail/II/091-001.html, letzter Zugriff am 04.12.2024

⁵ Vasel-Biergans, A., Wundaufgaben, 4. Auflage 2017